

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	20 (1998)
Rubrik:	Vortrag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vortrag

Frauenkörper, Volkskörper, Staatskörper

Zu Eugenik und Politik in der Schweiz

Regina Wecker

1. Einleitung

«Denn die Frauen werden ja wohl auch zum Volke gezählt werden.»¹ So legitimierten Sissacher Frauen in ihrer Petition an den Verfassungsrat des Kantons Baselland im Jahre 1862, dass sie vom Volksrecht der Petition Gebrauch machten und in diesem politischen Kontext Forderungen nach besseren Bildungsmöglichkeiten und privatrechtlicher Gleichberechtigung von Frauen stellten. Diese durchaus ironische oder zumindest heute ironisch wirkende Affirmation der Zugehörigkeit bleibt allerdings noch mehr als 100 Jahre nach dieser Petition alles andere als eine banale Feststellung. Teil des Volkes zu sein wurde den Frauen nicht explizit abgesprochen, aber die politischen Rechte, die die Sissacherinnen daraus abzuleiten glaubten, waren noch mehr als 100 Jahre nicht nur umstritten, das Wahlrecht wurde ihnen immer wieder verweigert. In der ironischen Anspielung der Sissacherinnen manifestiert sich ein Spannungsfeld in bezug auf den Ausschluss und die Teilhabe an Rechten, aber auch Überlagerungen und Widersprüche zwischen Konzepten von Staat und Volk werden sichtbar, die sich im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts im politischen Bereich vergrösserten und in denen Geschlecht eine zunehmend wichtige Rolle spielte. Politische Rechte waren in der Schweiz bis 1848 auch für Männer auf der normativen wie auf der faktischen Ebene nicht in jedem Fall mit den Bürgerrechten, der Staatsbürgerschaft, verbunden². Es gab neben der Kategorie der männlichen, wahlberechtigten und wählbaren Staatsbürger männliche Staatsangehörige, die aufgrund ständischer Wahlkriterien oder eines Censuswahlrechts von der politischen Partizipation ganz oder teilweise ausgeschlossen waren. Im Verlauf

1 Petition von 30 Sissacherinnen an den Verfassungsrat des Kantons Baselland vom 29. August 1862 in: Kubli Sabine, Meyer Pascale (Hg.), Alles was Recht ist! Baselbieterinnen auf dem Weg zu Gleichberechtigung und Gleichstellung, Liestal 1992, S. 17.

2 Vgl. Mattmüller Markus, Die «Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts als gesamteuropäischer Vorgang», in: Junker, Gilg, Reich (Hg.), Geschichte und politische Wissenschaft. Festschrift Grüner, Bern 1975, S. 213ff. und Wecker Regina, Staatsbürgerrechte, Mutterschaft und Grundrechte, in: SZG 46, 1996, S. 383ff.

des 19. Jahrhunderts wurde durch die Einführung des «allgemeinen» Stimm- und Wahlrechts Staatsbürgerrecht und Wahlrecht zusammengeführt – allerdings nur für Männer. Ihnen verlieh das Bürgerrecht auch das Recht der politischen Mitbestimmung. Frauen blieben weiterhin vom «Staatskörper» ausgeschlossen, indem ihnen die wesentlichen politischen Rechte vorenthalten blieben – und zwar ausschliesslich aufgrund ihres Geschlechts.

«Der Staat» diskriminierte – in der doppelten Bedeutung des Wortes – seit der Abschaffung ständischer Privilegien und der Einführung des «allgemeinen» Wahlrechts 1848 entlang der Geschlechterlinie. Der politische Staatskörper der Schweiz blieb bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts dezidiert männlich, repräsentiert und geführt durch seine männlichen Bürger. Trotzdem hat sich die Schweiz als demokratischer Staat verstanden und sich immer wieder auf ihre demokratischen Traditionen berufen: eine ungenügende Berücksichtigung des Wählerwillens und unzureichende Repräsentation bestimmter Wählerschichten wurden zum Anlass für Wahlreformen³, und selbst Rechtsparteien bezeichneten in der Zwischenkriegszeit die Demokratie als «einzige für die Schweiz geeignete Staatsform»⁴. Für Schweizerinnen galten die demokratischen Prinzipien nicht, und es wurde eine Sonderform des Staatsbürgerrechts geschaffen: anders als AusländerInnen hatten sie zwar die (Staats-)Bürgerrechte, sie verliehen ihnen aber keine politischen Rechte. Dies liess Schweizerinnen übrigens, zumindest in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, auch unter den Frauen in Europa zu einer Sonderkategorie werden.

Das Schweizer Bürgerrecht, die Staatsangehörigkeit, war unverlierbar.⁵ Für Frauen galten allerdings wesentliche Ausnahmen von diesem Prinzip, verloren sie doch durch Heirat mit einem Ausländer ihre angeborene Staatsangehörigkeit, wurden also auf gesetzlichem Wege aus dem Staatsverband ausgeschlossen.⁶ Die formale Definition des Staates als eines Verbands, in den man «im wesentlichen durch Geburt hineingelangt»⁷, traf für Frauen ebenfalls nicht zu, denn sie konnten diese Zugehörigkeit durch Heirat mit

3 Vgl. die Diskussion um die Einführung des Proporz.

4 Aus dem Parteiprogramm der Basler Bürger- und Gewerbe partei von 1920 und 1936. Vgl. Mattioli Aram, Stirnimann Charles, Von der Bürger- und Gewerbe partei Basel-Stadt zur Nationalen Volks partei Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 87, 1987, S. 131ff.

5 Bis 1928 BV Art. 44, Abs. 1, vgl. Fleiner Fritz, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923, S. 111.

6 Erst im Bürgerrechtsgesetz von 1952 erhielten Frauen das Recht auch bei Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizer Bürgerrecht zu behalten (Art. 9). Vgl. Kreis Georg, Kury Patrick, Die schweizerischen Einbürgerungsnormen im Wandel der Zeiten, Bern 1996, S. 33. Ausländerinnen, die durch Heirat Schweizerinnen wurden, konnten danach ihre angestammte Staatsbürgerschaft beibehalten, wurden also Doppelbürgerinnen und erhielten einen Status, den man Männern sonst nicht ohne weiteres zugestehen wollte.

7 Weber Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1972, S. 30.

einem Schweizer erlangen.⁸ Das macht deutlich, dass als grundlegend geltende Definitionen und Prinzipien des Schweizer Staatsrechts nur dann gültig sind, wenn man für Frauen den Ausnahmestatus akzeptiert.⁹

Im Begriff Volk – wie die Sissacherinnen ihn verwenden und damit Vorstellungen von etwas «Naturhaftem» zum Ausdruck bringen – sind die Frauen eingeschlossen, auch wenn in anderen semantischen oder politischen Zusammenhängen, wie «Volkssouveränität», «Volksrechte», «Stimmvolk», dieser Einschluss gerade für die Schweiz nicht vorausgesetzt werden kann.

Körperliche Darstellungen, figürliche Repräsentationen von Staat und Volk haben eine lange Tradition; etwa der Körper des Königs, der in der Monarchie sowohl das Zentrum der staatlichen Macht als auch das Symbol der politischen Ordnung war, oder auch die nationalen Repräsentationsfiguren, die – seit der Französischen Revolution zunehmend durch weibliche Körper repräsentiert – zum Sinnbild nationaler Vorstellungen wurden.¹⁰

Der davon abgeleitete Begriff des «Staatskörpers» bezeichnet umgangssprachlich die Gesamtheit der politischen Institutionen und staatlichen Körperschaften. Frauen sind zwar als Staatsangehörige Teil dieses Staatskörpers, können sich aber – solange sie keine politischen Rechte haben – weder an den politischen Entscheidungen beteiligen noch uneingeschränkt Aufgaben innerhalb dieser Institutionen übernehmen.

Das Konstrukt des «Volkskörpers» wiederum, wie ihn die Eugenik verwendete, schloss Frauen ein. In eugenischen Vorstellungen ist der Volkskörper die Summe der Einzelkörper und seiner als «Erbgut» bezeichneten genetischen Anlagen. Eugenik hatte sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts als Wissenschaft etabliert. Verharmlosend und verschleiernd wurde der Begriff als «Wissenschaft vom guten Erbe» übersetzt und nahm für sich in Anspruch zu bestimmen, was als gutes bzw. als schlechtes Erbgut zu gelten hatte.¹¹ Als sogenannt positive Eugenik entwickelte sie Strategien, wie die «Qualität» dieses Erbguts durch züchterische Massnahmen verbessert werden konnte, bzw. als sogenannt negative Eugenik, wie die Weitergabe des

8 Mit der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes von 1990 (trat 1992 in Kraft) wurde dieser Bereich neu geregelt und für ausländische Ehepartner und Ehepartnerinnen von Schweizern und Schweizerinnen die gleichen Einbürgerungsfristen festgelegt. Kreis/Kury, S. 37.

9 Selbst bei der an sich schon als Ausnahme formulierten erleichterten Wiedereinbürgerung galten bis 1928 unterschiedliche Berechtigungen für Frauen. Vgl. Fleiner, S. 111, Anm. 58.

10 Zur Geschichte nationaler Repräsentationsfiguren vgl. Kreis Georg, Helvetia im Wandel der Zeiten, Zürich 1991. Zu bildlicher Repräsentation und Staatssymbolik der Französischen Revolution vgl. Schmidt-Linsenhoff Viktoria, Hercules und Madame Sansculotte. Zur Allegorie des Volkes in der Französischen Revolution, in: Journal Geschichte 1, 1990.

11 Vgl. Weingart Peter, Kroll Jürgen, Bayertz Kurt, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt 1988. Zur internationalen Verbindung der Eugeniker und der internationalen Bedeutung der Eugenik, vgl. Kühl Stefan, Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert, Frankfurt 1997.

schlechten Erbguts durch Ausschluss von Individuen oder ganzen Bevölkerungsgruppen von der Fortpflanzung verhindert werden konnte.

Für die als naturwissenschaftliche Erkenntnis gefasste und in vielen popularisierten Formen, Vorträgen und Schriften dargelegte mythische Vorstellung vom Volkskörper, der durch geeignete Selektion, durch Gesundung und «Veredelung» des «Erbmaterials» gesamthaft verbessert werden könnte und sollte, waren die männlichen und die weiblichen Erbanlagen zumindest in der Theorie gleich wichtig. So zielten auf der Ebene der Handlungsmöglichkeiten Massnahmen, die zur «Verbesserung» des Volkskörpers führen sollten, entsprechend dieser Logik, auch auf beide Geschlechter; Eheberatungsstellen mit dem eugenischen Auftrag, zukünftige Ehepaare über die Wichtigkeit der Erbanlagen zu informieren, richteten sich explizit an Männer und Frauen; Ehefähigkeitszeugnisse, die Erbgesundheit und damit Fortpflanzungswürdigkeit attestierte, sollten unter den Eheleuten gegenseitig ausgetauscht werden; Eheverbote konnten für Männer und Frauen ausgesprochen werden; fürsorgerische Massnahmen und Freiheitsentzug zur Verhinderung sexueller Kontakte waren für beide Geschlechter vorgesehen; und die Sterilisation als radikalste Massnahme der Grenzziehung zwischen so genannt «vererbungswürdigen» und «vererbungsunwürdigen» Anlagen war ebenfalls an Männern und Frauen möglich. Daneben gab es aber einen Diskurs, der sich im Gegensatz dazu auf merkwürdige Art sehr viel stärker auf Männer bezog und in dem implizit oder explizit das kollektive Erbe durch männliches Erbgut definiert wurde: so wurde z.B. die eugenische Wirkung des Militärdiensts durch die Ertüchtigung des individuellen Körpers diskutiert bzw. die eugenischen Konsequenzen eines Krieges wurden an den Verlusten auf dem Schlachtfeld gemessen und je nach Beurteilung der (Kriegs-)Selektion in ihrer Auswirkungen auf den Volkskörper als positiv oder negativ gewertet.¹²

Im Folgenden sollen zunächst die Bedeutung der Eugenik, ihre Entwicklung, ihre Begrifflichkeit und ihre politischen und gesellschaftlichen Implikationen genauer gefasst werden. Anschliessend werde ich die Frage nach der Bedeutung von Geschlecht, wie sie eingangs im Zusammenhang mit Zugehörigkeitsvorstellungen und Ausschlussmechanismen in bezug auf Staat und Volk kurz angesprochen war, auf der Handlungsebene wieder aufnehmen, und zwar am Beispiel von zwei Bereichen, bei denen eugenische Argumente und Konzepte zunehmend wichtig werden, nämlich Einbürgerungen und Sterilisationen. Entscheidungen im Bereich des Bürgerrechts werden dabei für die Strukturierung des Zugangs zum Staatskörper stehen, die Sterilisierungen als Massnahmen, die auf den Volkskörpers abzielten.

12 Vgl. Kühl, S. 45f. und 49ff.

2. Eugenik als wissenschaftliches System

Eugenik, Rassenhygiene, Erbgesundheitslehre, um einige meist synonym gebrauchte Begriffe für das System zu nennen, das den Begriff des Volkskörpers prägte, ordnet sich in das Wissensfeld der seit der Mitte des 18. Jahrhunderts etablierten Bevölkerungspolitik ein, als Disziplin zur Steuerung und Kontrolle der menschlichen Erbgesundheit.¹³ Den Begriff «Eugenik»¹⁴ hatte der Engländer Francis Galton (1822–1911), der seit den 1860er Jahren die Vererbung von Fähigkeiten untersuchte, 1883 in seiner Schrift «Inquiries into Human Faculty and Its Development» erstmals gebraucht. Aufgrund seiner Beobachtungen über die Häufung von Sterilität in der eigenen Familie, aber auch seiner Feststellung unterschiedlicher Fruchtbarkeit in den verschiedenen sozialen Klassen, wobei in seiner Interpretation die talentiertesten am wenigsten Nachkommen zeugten, liessen ihn staatliche Massnahmen zu frühen Heirat und zur Zeugung möglichst vieler Kinder durch die geistige Elite fordern.

In Deutschland wurden eugenische Vorstellungen zuerst von Wilhelm Schallmeyer (1857–1919) verbreitet, der sich als Arzt mit der körperlichen «Höherentwicklung» der Menschheit auseinandersetzte und dabei vor allem mit den negativen Auswirkungen medizinischer Hilfe an Kranken auf die «Erbqualität» hinwies. In der Schweiz waren der Zürcher Psychiater und Leiter der Klinik Burghölzli, August Forel (1848–1931), und sein Nachfolger, Eugen Bleuler (1857–1939), die Wegbereiter der Verankerung der Eugenik in der Psychiatrie. Forel vertrat die Auffassung von der Erblichkeit von Krankheiten wie Alkoholismus oder Syphilis.¹⁵ Er galt aber auch bei Sterilisationen aus eugenischen Gründen als «führend».¹⁶ Auf Bleuler geht der Begriff der Schizophrenie zurück, von ihm ebenfalls als Erbkrankheit gefasst. Forel beeinflusste seinen deutschen Schüler Alfred Ploetz (1860–1940), der dessen Vorstellung von der Erblichkeit radikalierte und auf Konzepte

13 Vgl. Weingart, S. 17.

14 Er übersetzt griechisch «eugenēs» in einer Anmerkung mit «good in stock, hereditarily endowed with noble qualities». Galton Francis, London 1883, S. 24.

15 Die «Einordnung» von Forel fällt schwer: Anders als die meisten Eugeniker ist er dem linken Lager zuzurechnen und verbindet in seiner Gesellschaftsanalyse explizit rassistische Vorstellungen und Theorien mit sozialen Anschauungen. In seinem Hauptwerk «Die sexuelle Frage» (1904) plädiert er für die Trennung von Sexualität und Reproduktion. Er setzte sich auch für die soziale Besserstellung und gesellschaftliche Anerkennung nicht verheirateter Mütter ein.

16 Forel hatte 1886 erstmals die Sterilisation eines 14jährigen «hysterischen» Mädchens durchgeführt, dessen Mutter und Grossmutter nach seiner Ansicht Kupplerinnen und Dirnen waren. In diesem Fall werden die Verbindungen der Konzepte Krankheit und Sexualmoral besonders deutlich. Vgl. Keller Stefan, Der Schädelvermesser. Otto Schlaginhausen – Anthropologe und Rassenhygieniker. Eine biographische Reportage, Zürich 1995, S. 89. Zur Entwicklung von Kastration und Sterilisation von Frauen und Männern vgl. auch Breidenstein Georg, Geschlechtsunterschied und Sexualtrieb im Diskurs der Kastration Anfang des 20. Jahrhunderts, in: Eifert et al. (Hg.), Was sind Frauen? Was sind Männer?, Frankfurt 1996, S. 216ff.

menschlicher Rassen bezog.¹⁷ Ploetz prägte den Begriff «Rassenhygiene», der in Deutschland als (bedeutungsvolles) Synonym für Eugenik gebraucht wurde. Die Vorstellung von der Notwendigkeit der Verbesserung der menschlichen Spezies durch Auslese stand im Zentrum. Diese Auslese wurde als nötig erachtet, um der Gefahr der Degeneration, der «Entartung» der Menschheit, entgegenzuwirken. Degeneration wurde zum Schlüsselbegriff der Eugenik. Ohne eine bewusste Lenkung des Fortpflanzungsverhaltens galt sie als unausweichliches Ergebnis der Menschheitsentwicklung, da gesellschaftliche und ethische Rücksichten die «natürliche Auslese» verhinderten. Damit wurde in der Eugenik die «sexuelle Auslese» Darwins durch das Konzept der Degeneration/Entartung deutlich modifiziert, ja sogar ins Gegenteil gewendet: nicht die Stärksten hatten die besseren Chancen ihr Erbgut an die Nachwelt weiterzugeben, vielmehr würden gerade die degenerativen Merkmale überhandnehmen, und zwar bis zum Kollaps. Als Anzeichen von Degeneration wurden so vage und unterschiedliche Erscheinungen wie Geisteskrankheit oder Schwachsinn, Selbstmord, Kurzsichtigkeit, Militäruntauglichkeit oder «Abnahme der leichten Gebärfähigkeit und des Stillvermögens der Frauen»¹⁸ genannt.

In die Psychiatrie hatten die Vorstellungen von der Degeneration vor allem durch die Theorien des französischen Psychiaters Augustin Morel Ein-gang gefunden. Seine Definition von Degeneration als «krankhafte Abweichungen vom normalen menschlichen Typ», die «erblich übertragbar» sind «und sich progressiv bis zum Untergang»¹⁹ entwickeln, bezog sich nicht nur auf einzelne Familien, sondern auf die ganze moderne Gesellschaft und auf die «Rassen». Das nach ihm benannte Morelsche Gesetz der progressiven Vererbung wurde von der deutschen und Schweizer Psychiatrie vor allem über die Arbeiten von Richard von Krafft-Ebing²⁰ bekannt, die von den meisten Schweizer Irrenärzten rezipiert wurden und an die die Eugeniker direkt anschliessen konnten. Besondere Dynamik und Ausweitung erfuhrt das System durch die Übernahme der Mendelschen Gesetze der rezessiven Vererbung.²¹ Auf Menschen und somatische oder psychische Krankheiten unscharf übertragen, besagte die Mendelsche Vererbungslehre nämlich, dass Krankheiten eine Generation überspringen können, dass also auch äusserlich gesunde Menschen erbkranke Nachkommen haben können, wenn in der Generation vorher Erbkrankheiten vorhanden waren. Damit konnten

17 Vgl. Jost Hans Ulrich, *Die reaktionäre Avantgarde. Die Geburt der neuen Rechten in der Schweiz um 1900*, Zürich 1992.

18 Schallmeyer zitiert nach Weingart, S. 75.

19 Zitiert nach Weingart, S. 47.

20 Richard von Krafft-Ebing hatte Theorien französischer Psychiater über die Erblichkeit von Geisteskrankheiten weiterentwickelt. Vgl. Weingart, S. 48.

21 Vgl. Weingart, S. 324ff.

widersprüchliche Erfahrungen erklärt und Erscheinungsbilder von Menschen, die gerade der Erblichkeit von physischen oder psychischen Leiden oder den Degenerationstheorien widersprachen, erklärt werden.²²

Die eugenische Angst vor der Bedrohung durch Degeneration oder Entartung war untrennbar mit der Vorstellung verbunden, dass Kultur die natürliche Auslese verhindere²³, sie beinhaltete also eine konservative Kulturkritik. Die Vorstellung von Degeneration oder Entartung kann als Ausdruck einer gesellschaftlichen Krisenstimmung gesehen werden, in der mit Hilfe moderner wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden konservative Werte erhalten werden oder zumindest ein «Wertezerfall» aufgehalten werden sollte. Obwohl die Degenerationsvorstellungen ein zentraler Faktor in der eugenischen Theorie darstellten, blieb ihre Begründung deduktiv, empirische oder auch nur statistische «Beweise» waren nur schwer zu erbringen.

Die furchtbaren Folgen der weiten Akzeptanz der Rassenhygiene im nationalsozialistischen Deutschland sind bekannt. Um vermeintlicher «Entartung» entgegenzuwirken, wurden in Deutschland in dieser Zeit 400000 Menschen auf der Grundlage des Gesetzes «zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» sterilisiert.²⁴ Eine unbekannte Zahl von Menschen erlitt darüber hinaus dasselbe Schicksal ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen, um eine «Aufartung des deutschen Volkskörpers» zu erreichen und die Entstehung sogenannt «lebensunwerten Lebens» zu verhindern.²⁵

Die Debatte um die Eugenik aber war eine internationale Debatte und die Forderung nach eugenischen Massnahmen nicht auf die Zeit des Nationalsozialismus und nicht auf Deutschland beschränkt, wie überhaupt die medizinische *scientific community* des beginnenden 20. Jahrhunderts «international» war.²⁶ Die Schweizer Psychiatrie kann in gewisser Hinsicht als Vorreiterin deutscher Massnahmen gesehen werden. Der Leiter der Zürcher Irrenanstalt Burghölzli, August Forel, übte auf die deutschen Eugeniker Schallmeyer und Ploetz grossen Einfluss aus, der Forel-Schüler Ernst Rüdin, um 1900 im Burghölzli tätig und von 1925–1928 ordentlicher Professor für Psychiatrie in Basel und Leiter der Basler Irrenanstalt Friedmatt, war Mitverfasser des Kommentars zum nationalsozialistischen deutschen «Gesetz zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses».²⁷

22 Längerfristig war die Mendelsche Theorie eine Bestätigung der Auffassung, dass die Erscheinungsform eines Organismus im wesentlichen Ergebnis eines unveränderlichen genetischen Erbmaterials ist. Vgl. Weingart, S. 321.

23 Vgl. Schallmeyer Wilhelm, *Die drohende physische Entartung der Kulturvölker*, Berlin o.J.

24 Bock Gisela, *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik*, Opladen 1986, S. 8.

25 Bock, S. 8.

26 Vgl. Kühl.

27 Vgl. Weber Matthias M., Ernst Rüdin. Ein deutschschweizerischer Psychiater und Humangenetiker zwischen Wissenschaft und Ideologie, in: Mattioli Aram (Hg.), *Intellektuelle von rechts. Ideologie und Politik in der Schweiz 1918–1939*, Zürich 1995.

Erst in letzter Zeit ist durch historische Forschung und journalistische Recherchen dargelegt worden, dass Schweizer Wissenschaftler nicht nur an der «Produktion» eugenischen Wissens beteiligt waren, das dann im Ausland, vornehmlich in Deutschland, Verwendung fand, sondern dass dieses Wissen auch in der Schweiz in Gesetze einfloss und durch kantonale Instanzen wie Fürsorge oder Eheberatungsstellen verbreitet wurde. Im Kanton Waadt wurde 1928 das erste europäische Gesetz erlassen, dass die Durchführung von Sterilisationen an Geisteskranken, aber auch an «sexuell Haltlosen» ermöglichte.²⁸ Auf der Grundlage eugenischer Konzepte wurden Massnahmen wie Entmündigungen, Kindswegnahmen, sogenannt fürsorgerische Versorgungen und Sterilisationen durchgeführt.²⁹ Gerade die Vorstellung, in der Schweiz seien solche Massnahmen aufgrund medizinischer und nicht aufgrund politischer Entscheide getroffen worden, erlaubte es, eugenische Massnahmen und Konzepte auch nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zunächst ungebrochen weiterzuführen.³⁰ So erfuhr ein Faltblatt zur Erbhygiene, das an der Landesausstellung von 1939 verteilt wurde, nach dem Krieg verschiedene Neuauflagen.³¹ Bei der Formulierung des Familienartikels der Bundesverfassung wurde 1944 und 1945 nochmals diskutiert, ob auch eine eugenische Begründung im Verfassungsgrundsatz angezeigt sei³²; bei Sterilisationen und Abtreibungen lässt sich die Tradition der Zwischenkriegszeit bis weit in die siebziger Jahre nachweisen.³³

Dass Eugenik in Deutschland zu zwangsmässigen Massensterilisierungen, rassistischem Morden, Euthanasie geführt hat, verdeckte bisher die Tatsache, dass es eine nicht mit dem Nationalsozialismus identische Wissenschaft gab³⁴, die auch in der Schweiz ein erschreckendes Mass an Akzeptanz gefunden hatte, und Massnahmen und Vorstellungen der Bevölkerungs- und

28 Text in Zurukzoglu Stavros (Hg.), Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine kritische Betrachtung und Würdigung, Basel 1938, S. 264ff.

29 Vgl. dazu Gossenreiter Anna, Psychopathinnen und Schwachsinnige. Eugenischer Diskurs in Psychiatrie und Fürsorge: Die Sterilisation von weiblichen Mündeln der Vormundschaftsbehörde Zürich 1918–1933, Liz.-Arbeit Zürich 1992. Horowitz Liz, «Aus einem harten Stein können sie nie ein Butterwiegglein machen». «Lasterhafter Lebenswandel» als Entmündigungsgrund bei Frauen in den 1920er Jahren in Zürich, Liz.-Arbeit Zürich 1992; Kilius Antoinette, Die Entmündigung von Trunksüchtigen anhand von Vormundschaftsakten der Stadt Zürich, Liz.-Arbeit Zürich 1992. Ramsauer Nadja, «In ihrem Wesen etwas Finsternes und Unfreundliches». Kindswegnahme und modernes Vormundschaftswesen um 1910, Liz.-Arbeit Zürich 1995.

30 Ramsauer Nadja, Meyer Thomas, Blinder Fleck im Sozialstaat. Eugenik in der Deutschschweiz 1930–1950, in: traverse 1995/2.

31 Vgl. Keller Christoph, «Wählt einen körperlich und geistig gesunden und tüchtigen Ehegatten». Zur Geschichte eines Faltblatts – ein langes Kapitel schweizerischer Rassenhygiene, in: WoZ, Nr. 44, 3. 11. 1995.

32 Vgl. dazu Stenographisches Bulletin des Nationalrates Wintersession 1944 und des Ständerates Frühjahrssession 1945.

33 Vgl. dazu Ryter Annamarie, Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert, Liestal 1994, S. 339ff.

34 Zur deutschen Tradition vgl. auch Schwarz Michael, Konfessionelle Milieus und Weimarer Eugenik, in: HZ 261, 1995, S. 403ff.

Sozialpolitik beeinflusste, und zwar weit über den Zeitraum des Zweiten Weltkrieges hinaus. Die Gleichsetzung von Eugenik und Nationalsozialismus hat ausserdem dazu geführt, dass die Diskussion über moderne human-genetische und medizinische Reproduktionstechnologien heute weitgehend ohne historischen Rückbezug geführt wird und die Verquickung und Interdependenz von wissenschaftlicher Entwicklung, politischer und gesellschaftlicher Vorstellung und Wertung weitgehend ausgeblendet wird. Auch dieser Zusammenhang ist wiederherzustellen, und zwar nicht nur für die Schweizer Diskussion.

3. Geschlecht und Eugenik

3.1. Einbürgerungen

Damit möchte ich zur Frage nach der Kategorie Geschlecht im Zusammenhang eugenisch begründeter Massnahmen zurückkehren und sie, zunächst am Beispiel der Aufnahme ins Bürgerrecht, in ihrer Bedeutung auf der Handlungsebene fassen. Die Aufnahme ins Bürgerrecht durch Schweizer Gemeinden, die die Aufnahme ins Schweizer Staatsbürgerrecht folgen liess, war im 19. und 20. Jahrhundert von einer kleinen Anzahl von objektiven und einer Fülle von subjektiven Kriterien abhängig.³⁵ Die Voraussetzungen wie Aufenthaltsdauer, guter Leumund, eine gesicherte ökonomische Existenz und die Wahrscheinlichkeit, dass die ökonomische Sicherheit auch für die Zukunft zu erwarten war, schränkten die Zahl der BewerberInnen ein und sollten die Garantie dafür bieten, dass der Bürgergemeinde durch die Neu-aufnahme keine finanziellen Lasten aus dem Unterhalt einer Neubürgerin oder eines Neubürgers erwuchsen. Zunehmend wurde aber auch erwartet, dass der Neubürger oder die Neubürgerin mit der «nationalen Eigenart» der Schweiz vertraut war.³⁶ Waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wurde die Aufnahme abgelehnt.

An diese Grundsätze anknüpfend, wurde bei der Revision des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Basel-Stadt im Jahre 1938 eine ergänzende eugenische Bestimmung eingeführt. So sollten Menschen vom Erwerb des Bürgerrechts ausgeschlossen werden, «die an körperlichen oder seelischen Leiden erkrankt sind oder voraussichtlich an solchen Leiden erkranken

35 Die Bundesgesetzgebung legte zu Beginn des 20. Jahrhunderts nur wenige allgemeine Kriterien, wie die Mindestaufenthaltsdauer und die Handlungsfähigkeit, fest (vgl. Bundesgesetz von 1903) und überliess den Kantonen und Gemeinden die Ausgestaltung. Im Bundesgesetz von 1920 wurde aber stärker reglementiert und die Voraussetzungen zur Einbürgerung wurden auch restriktiver gefasst. Im wesentlichen waren aber weiterhin die Gemeinden und Kantone für die Ausgestaltung zuständig. Vgl. Kreis/Kury.

36 Vgl. Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz von 1920.

werden, durch welche sie ihre Nachkommen oder ihre Umgebung erheblich gefährden werden».³⁷ Ob aber die BewerberInnen «voraussichtlich» an Erbkrankheiten litten, wurde daran untersucht, ob in der Familie solche Krankheiten festgestellt worden waren. Als Erbkrankheiten galten, mit unklarer und schwammiger Diagnose, Schizophrenie und epileptische Anfälle, ebenso Trunksucht, völlig unspezifisch auch schlicht «erbliche Belastung» oder ebenfalls als erblich gefasste Kriminalität oder Liederlichkeit, auch wenn die Petentin oder der Petent selbst keine Anzeichen dieser «Krankheiten» zeigte oder, wie es hieß, «selbst nicht auffällig war»³⁸, wurde ihnen die «Belastung» von Familienangehörigen zum Verhängnis.

Teilweise überschneiden sich diese Ablehnungsgründe mit den traditionellen ökonomischen Anforderungen oder den moralischen Anforderungen eines guten Leumunds.³⁹ Sie waren aber Teil eines eugenischen Begründungsrasters, das in dieser Form neu die Aufnahme ins Bürgerrecht und damit den Zugang zum Staatskörper strukturierte und deutlich machte, dass eugenische Konzepte und Vorstellungen grosse Akzeptanz gefunden hatten. Die gesetzliche Regelung galt für beide Geschlechter und wurde auch auf beide Geschlechter angewandt. Eine geschlechtsspezifische Differenz bei der Anwendung des geschlechtsindifferenten Gesetzes aber liegt im Konzept des Staats- und Gemeindebürgerechts selbst, das für Frauen und Männer unterschiedliche Formen hatte. Frauen wurden oft als Folge des Aufnahmegerüsts des Ehemannes ins Basler Bürgerrecht aufgenommen, Aufnahmegerüste von alleinstehenden Frauen waren seltener. Damit entschied faktisch die «Gesundheit» des Ehemannes auch über die Einbürgerung seiner Frau. Die Ausgestaltung des Staatsbürgerechts schuf zudem eine eugenische «Zugriffsmöglichkeit» auf Frauen, die für Männer in dieser Form nicht bestand: Frauen verloren bei der Eheschliessung automatisch ihr angestammtes meist vom Vater übertragenes Gemeindebürgerecht⁴⁰; bei Heirat mit einem Ausländer verloren sie die Schweizer Staatsbürgerschaft. Nach einer Verwitwung konnten sie sich zwar um die erleichterte Rückeinbürgerung bewerben; dies war aber durchaus kein rein administrativer Akt, auch die Wiederaufnahme konnte abgelehnt werden. Nach der Änderung des baselstädtischen Einbürgerungsgesetzes 1938 wurden in verschiedenen Fäl-

37 Gesetz «betreffend die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes» des Kantons Basel-Stadt von 1938. Gabriella Imboden untersucht z.Zt., in welcher Form diese Gesetzesbestimmung in Basler Einbürgerungsverfahren zur Anwendung kam. Ich danke ihr für die entsprechenden Hinweise und Anregungen.

38 Rekurse abgelehnter Einbürgerungen: Staatsarchiv Basel-Stadt (STABS), SK-Reg 13-4-1 1936–1951.

39 Auch Armut konnte zu einem eugenischen Fakt werden, indem ökonomischer Erfolg oder Misserfolg als Beweis eines besseren, über Generationen tradierten Erbmaterials angesehen wurde.

40 Erst die Neufassung des Eherechts des ZGB von 1985 änderte diese Regelung.

len eugenische Begründungen für die Verweigerung der Wiederaufnahme der Witwe oder der geschiedenen Frau in ihr angestammtes Bürgerrecht angeführt.⁴¹

Der Versuch von Frauen, die Ungleichheit des Bürgerrechts zu beseitigen, verläuft übrigens wie eine Variante und zeitlich parallel zum Kampf um das Stimm- und Wahlrecht und weist auch sonst verschiedene inhaltliche Übereinstimmungen besonders bei den Gegenargumenten auf. Er verweist darüber hinaus wiederum auf Interdependenzen zwischen politischen Entscheidungen und eugenischen Bedeutungen zwischen Vorstellungen von Staatskörper und Volkskörper, wie sie eingangs angesprochen wurden.

3.2. Der Zugriff auf den Körper: Sterilisationen

Sterilisationen, das war unter Eugenikern und Medizinern Konsens, konnten in der Schweiz als eugenische Massnahme zur Verhinderung sogenannt erbkranken Nachwuchses nur dann gesellschaftliche Akzeptanz finden, wenn sie auf Freiwilligkeit beruhten.⁴² Zwar liessen einige vehemente Verfechter eugenischer Massnahmen, die darauf abzielten, das «Erbmaterial» des Volkskörpers zu «verbessern», unverhohlen durchblicken, dass sie weitergehende Massnahmen befürworteten, bzw. sie forderten wie der Rüdin-Schüler und Basler Privatdozent und Schularzt Carl Brugger juristische Grundlagen für weitergehende Massnahmen⁴³, aber als politisch realisierbar galten Zwangsmassnahmen nicht. So war Hans Binder, Privatdozent für Psychiatrie an der Universität Basel, leitender Arzt der Psychiatrischen Klinik und der Basler Eheberatungsstelle, der Auffassung, dass «bei der Einstellung des schweizerischen Volkes im ganzen sehr zu befürchten» wäre, dass ein «Zwangsgesetz» zu einer «Reaktion gegen alle eugenischen Bestrebungen» führen würde.⁴⁴ Freiwilligkeit hiess, dass handlungsfähige, mündige Personen ihr Einverständnis zur Sterilisation geben mussten. Bei rechtlich handlungsunfähigen Personen wurde das Einverständnis der Familienangehörigen oder des Vormundes verlangt. Dies war das übliche Vorgehen im Geltungsbereich des Waadtländischen Sterilisationsgesetzes, der einzigen gesetzlichen Regelung in der Schweiz (1928), es wurde aber auch deutlich dort gefordert, wo es keine expliziten, gesetzlichen Grundlagen gab, wie die

41 Über Aufnahme oder Nichtaufnahme, das sei hier trotz der Selbstverständlichkeit explizit erwähnt, entschieden ausschliesslich Männer, wodurch der männliche Charakter dieses Rechtsinstituts nochmals unterstrichen wurde.

42 Vgl. z.B. Steck Hans, Die Durchführung des waadtländischen Sterilisationsgesetzes, sowie Guggisberg Hans, Die Aufgabe der Gynäkologen in der Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Zurukzoglu.

43 Brugger Carl, Eugenische Unfruchtbarmachung, in: Zurukzoglu.

44 Binder Hans, Die uneheliche Mutterschaft. Ihre psychologischen, psychiatrischen, sozialen und rechtlichen Probleme, Bern 1941, zitiert nach Joris Elisabeth, Witzig Heidi, Frauengeschichte(n), Zürich 1986, S. 374/75.

Berner «Richtlinien für die Behandlung der Frage der Vornahme der Sterilisation» aus dem Jahr 1931 zeigen.⁴⁵

Es bestand weiterhin Konsens darüber, dass Sterilisation an Männern und Frauen vorgenommen werden sollten. Medizinisch war – besonders durch die Forschungen und Experimente von Forel – auch die Sterilisation von Frauen kein Wagnis mehr, allerdings war sie deutlich komplizierter und risikoreicher als die des Mannes. Tatsächlich weisen aber alle statistischen Erhebungen in der Schweiz darauf hin, dass bedeutend mehr Frauen als Männer sterilisiert wurden. Hans Steck, Professor für Psychiatrie in Lausanne, drückt sein Erstaunen über die Tatsache aus, dass unter den 57 Sterilisationen, die aufgrund des Waadtländer Gesetzes vorgenommen wurden, nur ein Mann war: «Frappant ist die ungleiche Verteilung der Geschlechter, die von der Anwendung des Gesetzes betroffen werden, es wurden in der grossen Mehrzahl nur Frauen sterilisiert.» Sein Erklärungsversuch: «Diese Unge- rechtigkeit liegt in der Freiwilligkeit begründet. Wir können immer wieder feststellen, dass der Eingriff von Frauen viel leichter angenommen wird als von Männern. Die Männer sehen auch in der Sterilisation eine eigentliche Kastration im psychologischen Sinn und gegen dieses Vorurteil ist bis jetzt nur schwer anzukämpfen.»⁴⁶

Der Zugriff auf den Volkskörper erfolgte also in der Schweiz über den Frauenkörper, über den Körper «einsichtiger» Frauen. In Deutschland wurden dagegen unter der nationalsozialistischen Zwangsherrschaft, den Untersuchungen von Gisela Bock zufolge, etwa gleich viel Frauen wie Männer sterilisiert.⁴⁷ Stecks Begründung für das Überwiegen von Sterilisationen an Frauen, dass Frauen nämlich grössere Einsicht zeigen, während Sterilisationen an Männern nur durch Zwang zu erreichen seien, erhält dadurch eine gewisse Plausibilität. Dass Frauen sich aber tatsächlich freiwillig der Sterilisation unterzogen, wird fragwürdig, wenn man das Zustandekommen der Einwilligung genauer untersucht. Ich möchte daher mit dem Fallbeispiel einer Sterilisation verdeutlichen, wie diese Einsicht zustande kommen konnte.

Die 30jährige, geschiedene Frieda K. beantragte, zusammen mit ihren Eltern, ihre Freilassung aus einer Basler Zwangsarbeitsanstalt. Das Gesuch wurde abgelehnt, mit der Begründung: «Sie arbeitet meistens nicht, geht nachts dem Vergnügen nach, verkehrt in Wirtschaften und Weinstuben, macht sich an fremde Männer heran, lässt sich von solchen freihalten und bestiehlt sie. Das ist eine liederliche und schlechte Aufführung, die eine Versorgung rechtfertigt, ohne dass der strikte Beweis der gewerbsmässigen

45 Berner Richtlinien, in: Zurukzoglu.

46 Steck Hans, Die Durchführung des waadtländischen Sterilisationsgesetzes, in: Zurukzoglu, S. 232.

47 Bock, S. 9.

Unzucht erbracht sein muss.»⁴⁸ In ihrem Rekurs hatten die Eltern darauf hingewiesen, dass mit der Zwangsversorgung keine «Besserung» der Tochter erreicht würde. Dem stimmen die Behörden zu, man erwarte da auch keinen Erfolg, «weil bei ihr eine kaum verbesserte minderwertige sittliche Veranlagung vorliegt». Aber eine Aussicht auf Besserung sei auch nicht erforderlich. Die Unterbringung in einer Anstalt müsste «nicht notwendig im individuellen Interesse liegen, sie kann auch mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit geboten sein».

Im Rekursschreiben wird dann noch – wie nebenbei – die frühere «Kastration» der Frieda K. erwähnt, dass sie «zugelassen hätte, dass man sie kastriere, dass sie das aber nur gestattet habe, nachdem man ihr zugesichert habe, sie werde später nie mehr versorgt werden». Aus weiteren Schreiben geht hervor, dass die Sterilisation in einem Spital im Kanton Thurgau durchgeführt wurde und dass man Frau K. vor die Alternative gestellt hatte, die Zustimmung zur Operation zu geben oder aber eine zweijährige Versorgung in einer Thurgauer Anstalt in Kauf zu nehmen. Die Basler Behörden fühlten sich an diese Zusicherung nicht gebunden, «weil die Erklärung nicht von einer Behörde unseres Kantons ausgeht und die hiesigen Behörden bei der Durchführung ihrer Massnahmen durch Erklärungen auswärtiger Behörden nicht gebunden werden». Man stellte allerdings doch Nachforschungen an, da die Sterilisation (nur die Eltern reden von «Kastration») ohne Kenntnis der Basler Behörden und ohne Einwilligung des Vormundes stattgefunden hatte. Dieses Vorgehen wurde gerügt, nicht die Sterilisation selbst.

Dass diese Form der Erpressung des Einverständnisses kein Einzelfall war, verdeutlichen übrigens auch die Berner Richtlinien vom 5. 2. 1931⁴⁹, zu denen es einleitend heisst:

«Es kommt in der letzten Zeit ziemlich häufig vor, dass Gemeinde- und Armenbehörden dem kantonalen Frauenspital in Bern ... Frauenspersonen zur Aufnahme anmelden oder auch gleich zuführen, mit dem Verlangen, dass diese Frauenspersonen durch Vornahme einer entsprechenden Operation sterilisiert, d. h. unfruchtbar gemacht, werden sollen» und dass dabei «Druckmittel» eingesetzt würden. Eindringlich wurde die Rechtslage festgehalten, dass nämlich «die Armenbehörden keine gesetzliche Befugnis haben» ..., «von sich aus die Sterilisation einer Frauensperson anzuordnen». Sterilisationen verheirateter Frauen seien nur aufgrund einer medizinischen Indikation erlaubt, die eine Schwangerschaft zu einem Gesundheitsrisiko werden liesse oder aufgrund von einer «eugenetischen» Indikation, wenn also bei einem oder beiden «Eheteilen» eine schwere Krankheit oder Schädigung

48 Stabs JD-Reg 1, 13–10, Vormundschaften, Entmündigungen 1931, 1937, 1938, 1941–44.

49 Amtliche Mitteilungen der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, in: Zurukzoglu, S. 267ff.

vorliegt, «die befürchten lässt, dass die ... Kinder unter den Defekten ihrer Eltern leiden müssen». Falls «die Gründe beim Ehemann liegen», sei zu prüfen, ob «nicht anstelle der Sterilisation der Frau diejenige des Mannes vorzunehmen sei».

Bei ledigen Frauen dürfte eine Sterilisation «*nur* wegen geschlechtlichen Leichtsinns *nicht*» vorgenommen werden. Der einzige Grund, der eine Sterilisation unverheirateter Frauen gestatte, wäre, «dass sie deutliche Zeichen körperlicher oder geistiger Minderwertigkeiten aufweisen».

In diesem Kontext zeigte sich dann allerdings nicht nur, auf wie schwachen Füßen die juristisch unabdingbare Freiwilligkeit in der Wirklichkeit der fürsorgerischen Massnahmen stand, sondern auch wie weit Behörden und Psychiater Diagnosen wie Schwachsinn und Psychopathie fassten.

In den Kriterien der Behörden werden zunächst sehr traditionelle gesellschaftliche Normen und Erwartungen sichtbar. Dazu gehörten Arbeitsamkeit und Ordnungsliebe, Sauberkeit und Beständigkeit, die Möglichkeit, seine eigenen Belange selbstständig und nüchtern zu regeln. Diese Eigenschaften wurden von Männern und von Frauen erwartet, bei Frauen waren die gleichen Erwartungen zusätzlich deutlicher sexuell konnotiert, d.h. die Beständigkeit bezog sich auch auf die Beziehungen (keine wechselnden Partnerschaften). Sauberkeit schloss voreheliche Beziehungen aus, und «Ordnlichkeit» sprach nicht ausschliesslich die Fähigkeit zur Haushaltsführung an. Wer diese Anforderungen nicht erfüllen konnte oder wollte, war nicht mehr asozial, sondern krank, erblich geschädigt, und da konnte selbst die Unfähigkeit, einen Haushalt so zu führen, wie es der bürgerlichen Norm entsprach, zur Erbkrankheit werden: «Wir müssen verhüten, dass die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit die Kinder verfolgt bis ins dritte und vierte Glied. Das ist eine Seuche. Wie eine ererbte Krankheit, die nie zum Stillstand kommt.»⁵⁰ Mit diesem Votum wurde auf einer Tagung 1938 die alte Forderung nach Haushaltungsunterricht vor allem für armengenössige Frauen untermauert. Es ist nicht die Forderung selbst, sondern der sprachliche Kontext, der aufhorchen lässt. Das biblische Zitat⁵¹ hatte sowohl in literarischen wie auch in politischen Texten seit dem Ende des 19. Jahrhunderts wieder Hochkonjunktur, wurde allerdings i.allg. auf die «Vererbung» von Geschlechtskrankheiten, speziell von Syphilis, angewandt. In Zusammenhang mit Hausarbeit gestellt, wird deutlich, wie weitgehend abweichendes Verhalten als Krankheit gefasst wurde.

50 Zitiert nach Joris Elisabeth, Die Schweizer Hausfrau: Genese eines Mythos, in: Brändli, Gugerli, Jaun, Pfister (Hg.), Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte (Festschrift für Rudolf Braun), Basel 1990, S. 115.

51 «... der die Missetat der Väter heimsucht auf Kinder und Kindeskinder bis ins dritte und vierte Glied.» 2. Mose 34, Vers 7.

Abweichendes Verhalten verweist im eugenischen Verständnis auf Krankheit. Die Grenzziehung zwischen gesellschaftlich unerwünschtem Verhalten und Krankheit, mit Zuschreibungen wie Trunksucht, Haltlosigkeit, sexuelle «Zügellosigkeit», Liederlichkeit, Verschwendungsucht, sind ebenso unscharf wie zwischen sozialer Auffälligkeit und Schwachsinn. Im Begriff des «moralischen Schwachsinns» wird dann die Grenze zwischen Diagnose und Wertung vollends aufgelöst. Dabei scheinen die Grenzen zwischen akzeptiertem und abweichendem, also «krankem» Verhalten, für Frauen enger gezogen worden zu sein als für Männer. Das dürfte eine Erklärung für das Überwiegen von Sterilisationen an Frauen sein. Zudem spiegelt sich in diesem statistischen Tatbestand die politische, rechtliche, soziale und ökonomische Situation von Frauen, die sie zwingt, dem Druck von Behörden nachzugeben. Der männliche Staatsbürger, der nicht nur öffentlich-rechtlich, sondern auch privatrechtlich eine stärkere Stellung hat, kann diesem Druck besser widerstehen. Selbst wenn im individuellen Fall durch Entmündigungen oder Anstaltsversorgung diese männliche Vormachtstellung nicht mehr in ihrem vollen Ausmass bestand, hatten Männer noch Teil an den Vorrechten ihres Geschlechts. Zu diesen Vorrechten gehört es zum Beispiel auch, von Männern beurteilt zu werden. Es ist mehr als eine Vermutung, dass Mediziner als Männer eher vorsichtig waren, Massnahmen vorzuschlagen, die so tief in das männliche Selbstverständnis und die männliche Identität eingriffen. Auswirkungen auf die weibliche Identität wurden dagegen heruntergespielt bzw. waren sogar erwünschte Begleiterscheinungen. In diesem Zusammenhang dürfte auch eine «medizinische Tradition» eine Rolle gespielt haben: die Entfernung der weiblichen Eierstöcke, die Ovariotomie, galt schon vor der Möglichkeit der Sterilisation als Massnahme gegen «Hysterie» oder «Nervosität», auch wenn keine Erkrankung der Geschlechtsorgane vorlag. Der Frage, welche Auswirkungen diese Massnahme auf das Geschlechtsleben von Frauen hatte, wurde kaum Aufmerksamkeit geschenkt, galten doch Geschlechtsgenuss und sexuelle Befriedigung als unweiblich. Der Entfernung der männlichen Keimdrüsen wurde jedoch grosse Wirkung nicht nur in bezug auf das Sexualverhalten, sondern auf den männlichen Geschlechtscharakter insgesamt, auf Tatkraft, Intelligenz und Kreativität, zugeschrieben.⁵² Diese Einschätzung scheint auf die Sterilisation übertragen worden zu sein. Auch wenn Ärzte dieser Auffassung widersprachen, ist deutlich, dass aufgrund dieses Diskurses von den männlichen Entscheidungsträgern, Leitern von psychiatrischen Anstalten, Vormundschaftsbehörden und Juristen die «Verhältnismässigkeit» der Massnahmen bei Männern und Frauen unterschiedlich beurteilt wurde. Darin wird sichtbar –

52 Vgl. dazu Breidenstein.

um an dieser Stelle die Verbindungen zwischen Staatskörper und Volkskörper nochmals anzusprechen –, dass die Entscheidungsbefugnisse von Männern, die ein Ergebnis ihrer politischen Rechte und damit der kategoriall uneingeschränkten Zugehörigkeit zum Staatskörper waren, den Ausschluss von Männern vom Volkskörper auch dann noch erschweren, wenn durch rechtliche Massnahmen die individuellen Staatsbügerrechte eingeschränkt wurden.

Weiterhin bestand aufgrund der gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung von Frauen auch hier eine «Zugriffsmöglichkeit», die man für Männer nicht nutzen wollte. Sterilisationen wurden häufig in Zusammenhang mit einer Schwangerschaft durchgeführt, und zwar bei einem Schwangerschaftsabbruch oder unmittelbar nach der Geburt. Auch in diesem Zusammenhang war die Sterilisation nicht immer Ergebnis des Wunsches, keine oder keine weiteren Kinder mehr zu gebären. Vielmehr bot sich die Möglichkeit, die Einwilligung zu erpressen, indem der Schwangerschaftsabbruch nur gewährt wurde, wenn in die Sterilisation eingewilligt wurde. So gibt der Leiter der Zürcher psychiatrischen Klinik, der Nachfolger von Forel und Bleuler, Hans Wolfgang Meier an, dass in 70–80% der Fälle der Schwangerschaftsabbruch von einer Sterilisation abhängig gemacht wurde.⁵³ Maier führt aber weiterhin aus, dass «wenn bei der Frau nur ein vorübergehender Hinderungsgrund ... vorliegt, beim Ehemann aber ein Dauerzustand, der die Fortpflanzung unerwünscht macht, z.B. eine Schizophrenie, so verlangen wir die Sterilisation des Ehemannes. Wir haben in der Tat schon mehrere Fälle so erledigt, dass die Schwangerschaft erst unterbrochen wurde, wenn der Ehemann nachgewiesen hatte, dass seine Samenstränge unterbunden waren.»⁵⁴ Auch wenn Maier hier explizit begründet, dass «nicht immer die Frau der zu sterilisierende Teil sei»⁵⁵, kann gerade aufgrund dieser Aussage vermutet werden, welcher Druck im Normalfall auf Frauen ausgeübt wurde. Deutlich wird aber auch, dass die Zugriffsmöglichkeit nicht eine «natürliche» Folge der Gebärfähigkeit von Frauen war, sondern Folge bewusster oder unbewusster Entscheidungen aufgrund der gesellschaftlichen Rolle von Frauen, dass man auf Möglichkeiten, Männer unter Druck zu setzen, offensichtlich leichter verzichtete. So wurden im Zeitraum von 1929–1931 im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch in Zürich 480 Frauen und 15 Männer sterilisiert. Das heisst, Männer bildeten auch unter Maiers Leitung die Ausnahmen. Weiterhin wurden solche Sterilisationen nur bei Ehemännern

53 Vgl. Maier Hans Wolfgang, Kastration und Sterilisation, 1925, S. 205f. zitiert nach Arnold Christian, Der Psychiater Hans Wolfgang Maier (1882–1945), Zürich 1992, S. 51f.

54 Maier zitiert nach Arnold, S. 52.

55 Maier zitiert nach Arnold, S. 52.

ausgeführt. Versuche, die nicht verheirateten Sexualpartner von Frauen in ähnlicher Weise unter Druck zu setzen, wie Maier das bei Ehemännern aufgeführt hatte, wurden nicht unternommen.

4. Wissenschaft, Staat und Geschlecht: Zur Alltäglichkeit des Ausnahmezustands

Eugenik vertrat, wie Weingart es formuliert hat, «offensiv die Abkehr von den Werten der Individualität und Menschenwürde als allen Menschen zukommende Qualitäten zugunsten einer postulierten biologischen ‘Reinheit’ des Volkskörpers, die die Ausgliederung erblich Minderwertiger gebietet».⁵⁶ Die weitgehende gesellschaftliche Akzeptanz dieser Wissenschaft und ihre Indienstnahme durch staatliche Instanzen zur Lösung sozialer Probleme stellt zweifellos für die Schweiz eine Ausnahmesituation dar, die zudem – gemessen an der deutschen Entwicklung von Eugenik zu Euthanasie und Massenmorden – weit weniger vernichtende Auswirkungen hatte.

Gerade in dieser Ausnahmesituation aber spiegelt sich die Normalität, und es werden paradoixerweise subtile Mechanismen alltäglicher Situationen sichtbar, die das Verhältnis von Frauen und Staat, das Verhältnis der Geschlechter im Staat und das Verhältnis Wissenschaft – Staat – Geschlecht prägen:

- Dazu gehört, dass die öffentlich-rechtlichen Diskriminierungen sich in der gesellschaftlichen Situation, wenn nicht systematisch, so doch faktisch widerspiegeln und den «Zugriff» auf Frauen erleichtern.
- Die Kumulationen von Diskriminierungen aus unterschiedlichen Bereichen und in unterschiedlichen Kontexten ebenso wie das Überlappen von rechtlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Zuschreibungen zu einem kaum entwirrbaren Knäuel bewirken, dass die Auswirkungen von Änderungen im einen Bereich in ihrer Wirkung auf den anderen kaum voraussehbar sind. Dies ist wohl nicht zuletzt für die Konstanz bzw. die konstante Verlagerung und Verschiebung der Minderberechtigung von Frauen verantwortlich, die selbst nach der Aufhebung formeller Ungleichheiten weiterwirkt.
- Zu den subtilen alltäglichen Erkenntnissen gehört auch, dass bei der Verquickung von Wissen und Werten, die die Eugenik in extremer Weise vollzog, die aber tendenziell jedem Prozess von Wissensproduktion immanent ist, sowohl das Geschlecht der Wissenschaftler als auch das Geschlecht des

56 Weingart, S. 254.

«Forschungsgegenstandes» die Ergebnisse beeinflusst und die Handlungsstrategien leitet.

- Dazu gehört auch, dass der Zugriff auf den ideellen Körper über den realen Körper erfolgt. Nicht zuletzt darin manifestieren sich Körper und Geschlecht ebenso als soziale Konstrukte wie Volk und Staat.